

**Förderrichtlinien der Gemeinde Essel**  
**für Jugendpflegemaßnahmen vom 27.01.2003 in der Fassung der**  
**1. Änderung vom 19.11.2003**

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Essel gewährt anerkannten Jugendorganisationen (§ 74 KJHG), die ihren Sitz in der Gemeinde haben und die überwiegend auf Gemeindeebene tätig sind, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze Zuschüsse für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (§§ 11,12, und 14 KJHG).
- (2) Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit und stärken das ehrenamtliche Engagement.
- (3) Die Träger / Trägerinnen sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden und der Gemeinde Rechnung zu legen. Vorschüsse können gewährt werden; überzahlte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechende Mittel sind zu erstatten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (5) Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen z. B. durch den Landkreis oder durch die Samtgemeinde schließen eine Förderung durch die Gemeinde Essel nicht aus.
- (6) Zuschüsse aus besonderen Anlässen z.B. für Teilnahme an Landesmeisterschaften o.ä. bleiben ausdrücklich vorbehalten und bedürfen der Beschlussfassung des Rates.
- (7) Internationale Jugendbegegnungen werden nur gefördert, wenn sie Begegnungen mit Partnergruppen gewährleisten und dem Kennen und Verstehen lernen unterschiedlicher kultureller, sozialer und politischer Probleme dienen.
- (8) Die in den § 2 Abs. 2 - 4 dieser Richtlinien festgelegte Förderung gilt auch für anerkannte Jugendorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Essel ha-

ben, wenn deren Angebote von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Gemeinde Essel in Anspruch genommen werden.

- (9) Die Richtlinien gelten auch für die Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Essel, wenn sie von einem Verein oder Verband gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie betreut werden und die Wohnsitzgemeinde keine Förder Richtlinien für Jugendpflegemaßnahmen beschlossen hat oder die in der Wohnsitzgemeinde bestehende Jugendförderungsrichtlinie diese Kinder oder Jugendlichen nicht erfasst. Eine Doppelförderung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## § 2

### Geförderte Jugendpflegemaßnahmen und Förderbeiträge

- (1) Die anerkannten Jugendorganisationen ( § 1 Abs. 1 ) erhalten für die allgemeine Jugendarbeit einen Zuschuss von 5,00 Eur / Jahr und Kind / Jugendlichen bis 18 Jahre.
- (2) Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wie Freizeiten, Fahrten und Zeltlager (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 KJHG) und Maßnahmen der außerschulischen internationalen Jugendbegegnungen im In- und Ausland ( § 11 Abs. 3 Nr. 4 KJHG), ab einer Mindestdauer von 3 Tagen und bis zu einer Höchstdauer von 28 Tagen beträgt der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin 2,50 Eur. Betreuer / Betreuerinnen erhalten den doppelten Satz. Für Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) wird ein um 1,00 Eur pro Tag erhöhter Lager- und Fahrten- bzw. Betreuerzuschuss gewährt.
- (3) Maßnahmen der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen außerschulischen Jugendbildung wie Seminare sowie Informations- und Kulturveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 KJHG) sowie Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte (§ 14 KJHG) werden bei einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen mit 1/3 der nachgewiesenen Gesamtkosten gefördert.
- (4) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Mindestdauer 6 Stunden) örtlicher Jugendorganisationen ( § 1 Abs. 1 ) für ehrenamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit aus dem Bereich der Gemeinde Essel werden mit einem 50%igen Zuschuss zu den nicht anderweitig gedeckten Referentinnen- / Referentenkosten gefördert.  
Dient die Aus- und Fortbildungsmaßnahme dem Erwerb bzw. der Verlängerung der Jugendleitercard (Juleica) erhöht sich der Zuschuss auf 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten. Diese Maßnahmen müssen sich am jeweils gültigen Erlass des zuständigen Ministeriums zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) orientieren.
- (5) Bewegliches Vermögen für die Jugendarbeit, wie z.B. Musikinstrumente, Filmprojektoren etc. werden mit 1/3 gefördert und sind vor dem Erwerb zu beantragen.  
Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Zuschusshöchstbetrag wird

auf 1.500,00 Eur festgesetzt.

Zubehör zu Musikinstrumenten, Kleidung und Verbrauchsmaterial jeglicher Art, werden nicht bezuschusst. Anträge sind schriftlich zu bescheiden.

- (6) Jugendorganisationen (§ 1 Abs. 1) erhalten auf Antrag je Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) 20,00 Eur jährlich.
- (7) Die Teilnahme an Schulungen zum Erwerb der Juleica werden mit 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten bezuschusst, wenn der entsendende Verein / Verband die restlichen Kosten trägt.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Zuschussvoraussetzungen**

- (1) Als zuschussfähige Teilnehmer / Teilnehmerinnen der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen werden junge Menschen gemäß § 7 KJHG mit Wohnsitz in der Gemeinde Essel anerkannt. Die Höchstaltersbegrenzung gilt nicht für Zuschüsse gem. § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 dieser Richtlinie.
- (2) Die Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 werden ausgezahlt aufgrund einer bei der Gemeinde Essel eingereichten Liste mit den Namen und Geburtsdaten der Kinder und Jugendlichen Mitglieder. Maßgebend ist die Anzahl der an die übergeordneten Verbände gemeldeten Kinder bzw. Jugendlichen. Als Nachweis der Kinder, die nicht an übergeordnete Verbände gemeldet werden, gilt eine regelmäßig geführte Teilnehmerliste, wobei der Jahresdurchschnitt der Teilnehmer für die Berechnung des Zuschusses angenommen wird.
- (3) Bei den Zuschüssen gemäß § 2 Abs. 2 werden pro angefangene acht Teilnehmer / Teilnehmerinnen ein Betreuer / Betreuerin (ohne Altergrenze) gerechnet. Geschlechtsgemischte Gruppen müssen mindestens zwei Betreuer / Betreuerinnen haben. Teilnehmer / Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bei der Betreuerberechnung unberücksichtigt.
- (4) Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (5) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Alle Maßnahmen / Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 2 – 5 dieser Richtlinie sind bis zum 15. Januar des laufenden Jahres schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde anzumelden. Nach dem 15. Januar eingehende Anträge werden nachrangig behandelt, rückwirkende Anträge werden nicht berücksichtigt.
-

- (2) Aus der Anmeldung sollen folgende Angaben hervorgehen: Art der Maßnahme / Anschaffung, geplante Dauer, Kosten- und Finanzierungsplan, Programmwurf und vorgesehene / erwartete Teilnehmerzahl.
- (3) Die Zuschüsse sind unmittelbar nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am 30. November des laufenden Jahres, bei der Gemeinde Essel zu beantragen.
- (4) Für Zuschüsse für Freizeiten, Fahrten, Lager und internationalen Jugendbegegnungen ist der Vordruck des Landkreises Soltau – Fallingb. zu verwenden. Findet die Maßnahme außerhalb der Samtgemeinde Schwarmstedt statt, ist eine Bestätigung am Zielort (z.B. Jugendpfleger, Gemeindeverwaltung) über die Richtigkeit der Angaben über Teilnehmerzahl und Aufenthaltsort auf dem Vordruck vorzulegen.
- (5) Die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen muss von dem verantwortlichen Leiter durch Unterschrift bestätigt werden.
- (6) Die Zuschüsse für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 bis 7 sind mit einem formlosen Antrag zu beantragen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen: Programm der Maßnahme, eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum, Abrechnung mit Belegen, Kopie der Juleica.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Essel, den 19.11.2003

  
(Völker)  
Bürgermeister



  
(Frische)  
Gemeindedirektor

## 2. Änderung der Förderrichtlinien der Gemeinde Essel für Jugendpflegemaßnahmen vom 27.01.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2003

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Essel vom 10.12.2007 werden die Förderrichtlinien der Gemeinde Essel für Jugendpflegemaßnahmen wie folgt geändert:

### § 4 Antragsverfahren

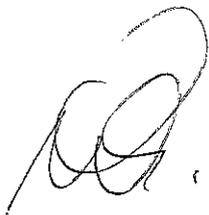
- (1) Alle Maßnahmen / Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 2 – 5 dieser Richtlinie sind bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde anzumelden. Nach dem 30. November eingehende Anträge werden nachrangig behandelt, rückwirkende Anträge werden nicht berücksichtigt.

### § 5 Inkrafttreten

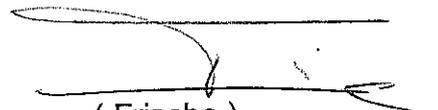
Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.02.2008 in Kraft.

Essel, den 10.12.2007

Gemeinde Essel



( Block )  
Bürgermeister



( Frische )  
Gemeindedirektor